

Mittwoch, 13. Januar 1999

6. Elektronische Signaturen *I**

A4-0507/98

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(98)0297 – C4-0376/98 – 98/0191(COD))

Der Vorschlag wird mit folgenden Änderungen gebilligt:

VORSCHLAG
DER KOMMISSION (*)ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 1)

Erwägung 3

(3) Am 1. Dezember 1997 forderte der Rat die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über *digitale* Signaturen vorzulegen.

(3) Am 1. Dezember 1997 forderte der Rat die Kommission auf, so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **elektronische** Signaturen vorzulegen.

(Änderung 2)

Erwägung 4

(4) Elektronische Kommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr erfordern elektronische Signaturen und entsprechende Authentifizierungsdienste für Daten. Divergierende Regeln in den Mitgliedstaaten über die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen und die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern können ein ernsthaftes Hindernis für die elektronische Kommunikation und den elektronischen Geschäftsverkehr darstellen *und damit die Entwicklung des Binnenmarktes beeinträchtigen*. Divergierende Aktivitäten in den Mitgliedstaaten *sind ein Anzeichen für den Bedarf an Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene*.

(4) Elektronische Kommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr erfordern elektronische Signaturen und entsprechende Authentifizierungsdienste für Daten. Divergierende Regeln in den Mitgliedstaaten über die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen und die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern können ein ernsthaftes Hindernis für die elektronische Kommunikation und den elektronischen Geschäftsverkehr darstellen. **Klare gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen stärken demgegenüber das Vertrauen und die allgemeine Akzeptanz hinsichtlich der neuen Technologien**. Divergierende Aktivitäten in den Mitgliedstaaten **dürfen den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im Binnenmarkt nicht behindern**.

(Änderung 3)

Erwägung 6

(6) Die rasche technologische Entwicklung und der globale Charakter des Internet erfordern ein Konzept, das verschiedenen Technologien und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Authentifizierung offensteht. *„Digitale Signaturen“ auf der Basis eines Kryptographiesystems mit öffentlich bekanntem Schlüssel sind jedoch derzeit die anerkannteste Form der elektronischen Signatur*.

(6) Die rasche technologische Entwicklung und der globale Charakter des Internet erfordern ein Konzept, das verschiedenen Technologien und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Authentifizierung offensteht.

(Änderung 4)

Erwägung 6a (neu)

(6a) Die Kommission legt bis zum Jahr 2003 eine Revision dieser Richtlinie vor, und zwar auch um zu gewährleisten, daß der technologische Fortschritt oder Änderungen des rechtlichen Umfelds keine Hindernisse für die Realisierung der erklärten Ziele dieser Richtlinie mit sich gebracht

(*) ABl. C 325 vom 23.10.1998, S. 5.

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

haben. Sie sollte die Auswirkungen angrenzender technischer Bereiche wie Vertraulichkeit prüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über dieses Thema unterbreiten.

(Änderung 5)

Erwägung 10a (neu)

(10a) Der Binnenmarkt umfaßt auch die Freizügigkeit von Personen mit dem Ergebnis, daß die Bürger der Europäischen Union bzw. die Personen, die sich hier aufhalten, mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten als dem, in dem sie wohnen, zu tun haben. Das Europäische Parlament hat aus diesem Grund beschlossen, die elektronische Einreichung von Petitionen zu akzeptieren. Die Verfügbarkeit elektronischer Kommunikation könnte in diesem Bereich von großem Nutzen sein, sofern nationale Bestimmungen über zusätzliche Auflagen die damit gebotenen Möglichkeiten für einen verbesserten Zugang zur Verwaltung nicht beeinträchtigen.

(Änderung 6)

Erwägung 12

(12) Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Mechanismen, in die Drittländer einbezogen werden und die auf kommerzieller Ebene entwickelt werden sollten. Um die weltweite Interoperabilität zu gewährleisten, könnten Vereinbarungen mit Drittländern über multilaterale Regelungen und die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungsdiensten von Vorteil sein.

(12) Die Entwicklung des internationalen elektronischen Geschäftsverkehrs erfordert grenzüberschreitende Mechanismen, in die Drittländer einbezogen werden und die auf kommerzieller Ebene entwickelt werden sollten. Um die weltweite Interoperabilität zu gewährleisten, könnten Vereinbarungen mit Drittländern über multilaterale Regelungen und die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungsdiensten von Vorteil sein. **Bei jeder derartigen Vereinbarung sollte das Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gewahrt sein, bestehende Vorschriften über den Datenschutz beizubehalten oder weiterzuentwickeln.**

(Änderung 7)

Erwägung 12a (neu)

(12a) Solche Vereinbarungen müssen sich auch auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre erstrecken.

(Änderung 9)

Erwägung 13a (neu)

(13a) Nationale Vorschriften über die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder im Hinblick auf die Bereitstellung vertraulicher Dienstleistungen bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 10)

Erwägung 14

(14) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission von einem *Ausschuß mit beratender Funktion* unterstützt werden.

(14) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte die Kommission von einem **Kontaktausschuß** unterstützt werden.

(Änderung 11)

Artikel 1

Mit dieser Richtlinie wird die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen gewährleistet.

Mit dieser Richtlinie wird die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen gewährleistet. **Sie legt den Rechtsrahmen für bestimmte der Öffentlichkeit offenstehende Zertifizierungsdienste fest.**

Sie erstreckt sich nicht auf andere Aspekte im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Geltung von Verträgen oder mit anderen außervertraglichen Formvorschriften, die Unterschriften voraussetzen.

Sie erstreckt sich nicht auf andere Aspekte im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Geltung von Verträgen oder mit anderen außervertraglichen Formvorschriften, die Unterschriften voraussetzen.

Sie enthält rechtliche Rahmenbedingungen für bestimmte, öffentlich angebotene Zertifizierungsdienste.

entfällt

(Änderung 12)

Artikel 2 Nummer 1 Einleitung

1. „elektronische Signatur“: eine Signatur in *digitaler* Form, die in Daten enthalten ist, Daten beigefügt wird oder logisch mit ihnen verknüpft ist und von einem Unterzeichner verwendet wird, um zu bestätigen, daß er den Inhalt dieser Daten billigt. Die elektronische Signatur muß folgende Anforderungen erfüllen:

1. „elektronische Signatur“: eine Signatur in **elektronischer** Form, die in Daten enthalten ist, Daten beigefügt wird oder logisch mit ihnen verknüpft ist und von einem Unterzeichner verwendet wird, um zu bestätigen, daß er den Inhalt dieser Daten billigt. Die elektronische Signatur muß folgende Anforderungen erfüllen:

(Änderung 13)

Artikel 2 Nummer 2

2. „Unterzeichner“: eine Person, die eine elektronische Signatur erstellt.

2. „Unterzeichner“: eine **natürliche** Person, die **in ihrem Namen oder im Namen einer juristischen Person** eine elektronische Signatur erstellt.

(Änderung 14)

Artikel 2 Nummer 5

5. „Qualifiziertes Zertifikat“: eine Bescheinigung in *digitaler* Form, die eine Signaturprüfeinheit einer Person zuordnet, die Identität dieser Person bestätigt und den Anforderungen in Anhang I entspricht.

5. „Qualifiziertes Zertifikat“: eine Bescheinigung in **elektronischer** Form, die eine Signaturprüfeinheit einer Person zuordnet, die Identität dieser Person bestätigt und den Anforderungen in Anhang I entspricht.

(Änderung 15)

Artikel 2 Nummer 6

6. „Zertifizierungsdiensteanbieter“: eine Person oder Stelle, die Zertifikate erteilt oder anderweitige elektronische Signaturdienste öffentlich anbietet.

6. „Zertifizierungsdiensteanbieter“: eine **unabhängige** Person oder Stelle, die Zertifikate erteilt oder anderweitige elektronische Signaturdienste öffentlich anbietet.

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 16)

Artikel 3 Absatz 2

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten freiwillige Akkreditierungssysteme einführen bzw. beibehalten, die auf höherwertige Zertifizierungsdienste abzielen. Alle mit diesen Systemen verknüpften Anforderungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zahl der Zertifizierungsdiensteanbieter nicht aus Gründen einschränken, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten freiwillige Akkreditierungssysteme einführen bzw. beibehalten, die auf höherwertige Zertifizierungsdienste abzielen. **Die Mitgliedstaaten können auch Akkreditierungssysteme anerkennen, die von von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten unabhängigen Organisationen verwaltet werden und die auf höherwertige Zertifizierungsdienstleistungen abzielen.** Alle mit diesen Systemen verknüpften Anforderungen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Die Mitgliedstaaten dürfen die Zahl der Zertifizierungsdiensteanbieter nicht aus Gründen einschränken, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(Änderung 17)

Artikel 3 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich zusätzlichen Anforderungen unterwerfen. Diese Auflagen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen sich nur auf die spezifischen Merkmale des betreffenden Verwendungszwecks beziehen.

(4) Die Mitgliedstaaten können den Einsatz elektronischer Signaturen im öffentlichen Bereich zusätzlichen Anforderungen unterwerfen. Diese Auflagen müssen objektiv, transparent, verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und dürfen sich nur auf die spezifischen Merkmale des betreffenden Verwendungszwecks beziehen. **Diese Auflagen dürfen kein Hemmnis für grenzüberschreitende Dienstleistungen für Bürger, beispielsweise in den Bereichen der Leistungen der sozialen Sicherheit oder der Rentenansprüche, darstellen.**

(Änderung 18)

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten *sorgen dafür, daß einer elektronischen Signatur die Rechtsgültigkeit nicht allein deshalb abgesprochen wird, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder nicht auf einem qualifizierten oder von einem akkreditierten Diensteanbieter ausgestellten Zertifikat basiert.*

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, daß elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat basieren, welches von einem Zertifizierungsdiensteanbieter erteilt wurde, der den Anforderungen in Anhang II genügt, zur Erfüllung des rechtlichen Erfordernisses einer handschriftlichen Unterschrift anerkannt werden und in Gerichtsverfahren in gleicher Weise wie handschriftliche Unterschriften als Beweismittel zugelassen sind.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, *daß elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat basieren, welches von einem Zertifizierungsdiensteanbieter erteilt wurde, der den Anforderungen in Anhang II genügt, zur Erfüllung des rechtlichen Erfordernisses einer handschriftlichen Unterschrift anerkannt werden und in Gerichtsverfahren in gleicher Weise wie handschriftliche Unterschriften als Beweismittel zugelassen sind.*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, **daß einer elektronischen Signatur die Rechtswirkung, -gültigkeit oder -verbindlichkeit nicht allein deshalb abgesprochen wird, weil sie in elektronischer Form vorliegt oder nicht auf einem qualifizierten oder von einem akkreditierten Diensteanbieter ausgestellten Zertifikat basiert.**

(Änderung 20)

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) alle Anforderungen dieser Richtlinie bei der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats eingehalten wurden;

b) alle Anforderungen **von Anhang I** dieser Richtlinie bei der Ausstellung des qualifizierten Zertifikats eingehalten wurden;

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 21)

Artikel 6 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter im qualifizierten Zertifikat Beschränkungen des Anwendungsbereichs des Zertifikates vorgeben können. Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer über den Anwendungsbereich hinausgehenden Nutzung des qualifizierten Zertifikates ergeben.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter im qualifizierten Zertifikat Beschränkungen des Anwendungsbereichs des Zertifikates vorgeben können. **Diese Beschränkungen müssen für Dritte ausreichend erkennbar sein.** Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus einer über den Anwendungsbereich hinausgehenden Nutzung des qualifizierten Zertifikates ergeben.

(Änderung 22)

Artikel 6 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter im qualifizierten Zertifikat den Wert der Transaktionen begrenzen können, für die das Zertifikat gültig ist. Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Überschreitung dieser Höchstgrenze ergeben.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter im qualifizierten Zertifikat den Wert der Transaktionen begrenzen können, für die das Zertifikat gültig ist. **Diese Begrenzung muß für Dritte ausreichend erkennbar sein.** Der Zertifizierungsdiensteanbieter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Überschreitung dieser Höchstgrenze ergeben.

(Änderung 23)

Artikel 6 Absatz 5a (neu)

(5a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Zertifizierungsdiensteanbieter sich auf seine satzungsmäßigen Aufgaben beschränkt. Dies bedeutet, daß er weder als zusätzliche Kontrollinstanz des elektronischen Datenverkehrs fungieren noch einer wie immer gearteten Verwaltungskontrolle unterliegen darf.

(Änderung 24)

Artikel 7 Absatz 2

(2) Die Kommission kann Maßnahmen ergreifen, um grenzüberschreitende Zertifizierungsdienste mit Drittländern und die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen, die aus Drittländern stammen, zu erleichtern. Hierzu kann sie Vorschläge unterbreiten, um die effiziente Umsetzung von Normen und internationalen Vereinbarungen über Zertifizierungsdienste zu gewährleisten. Insbesondere kann sie dem Rat bei Bedarf Vorschläge zur Erteilung von Mandaten zur Aushandlung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen vorlegen. *Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.*

(2) Die Kommission kann Maßnahmen ergreifen, um grenzüberschreitende Zertifizierungsdienste mit Drittländern und die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen, die aus Drittländern stammen, zu erleichtern. Hierzu kann sie Vorschläge unterbreiten, um die effiziente Umsetzung von Normen und internationalen Vereinbarungen über Zertifizierungsdienste zu gewährleisten. Insbesondere kann sie **dem Europäischen Parlament** und dem Rat Vorschläge zur Erteilung von Mandaten zur Aushandlung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen mit Drittländern und internationalen Organisationen vorlegen.

(Änderung 25)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter personenbezogene Daten nur unmittelbar von der betroffenen Person einholen können und nur insoweit, als dies zur Ausstellung eines Zertifikats erforderlich ist. Die

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter personenbezogene Daten nur unmittelbar von der betroffenen Person **oder nach ihrer Zustimmung** einholen können und nur insoweit, als dies zur Ausstellung eines

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Daten dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht für anderweitige Zwecke erfaßt oder verarbeitet werden.

Zertifikats erforderlich ist. Die Daten dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person nicht für anderweitige Zwecke erfaßt oder verarbeitet werden.

(Änderung 26)

Artikel 8 Absatz 3

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Zertifizierungsdiensteanbieter auf Verlangen des Unterzeichners im Zertifikat ein Pseudonym anstelle des Namens des Unterzeichners angibt.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Zertifizierungsdiensteanbieter auf Verlangen des Unterzeichners im Zertifikat ein Pseudonym anstelle des Namens des Unterzeichners angibt, **sofern dies nach den nationalen Rechtsvorschriften für nichtelektronische Geschäftsbeziehungen erlaubt ist.**

(Änderung 27)

Artikel 8 Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Zertifizierungsdiensteanbieter Daten über die Identität von Personen, die Pseudonyme verwenden, mit Zustimmung der betroffenen Person an Behörden auf deren Anforderung weitergeben. Wenn nach nationalem Recht die Weitergabe der Daten über die Identität der betroffenen Person zur Aufklärung von Straftaten, im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Signaturen unter einem Pseudonym, erforderlich ist, ist die Weitergabe zu registrieren und die betroffene Person nach Abschluß der Ermittlungen so bald wie möglich über die Weitergabe ihrer Daten zu unterrichten.

(4) Wenn **gemäß der Richtlinie 95/46/EG** und nach nationalem Recht die Weitergabe der Daten über die Identität der betroffenen Person/**des Unterzeichners an Behörden** zur Aufklärung von Straftaten im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Signaturen **mit Pseudonymzertifikaten** erforderlich ist **bzw. für Rechtsansprüche im Zusammenhang mit Transaktionen notwendig ist, die durch die Verwendung elektronischer Signaturen mit Pseudonymzertifikaten abgewickelt wurden**, so ist die Weitergabe zu registrieren und die betroffene Person von der Weitergabe zu unterrichten.

(Änderung 28)

Artikel 9

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem „Ausschuß für elektronische Signaturen“ (im folgenden „Ausschuß“ genannt), unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Ein Kontaktausschuß, in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt und dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören, sorgt mit dafür, daß die Durchführung der in Anhang I und II enthaltenen Auflagen kohärent erfolgt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt – gegebenenfalls nach Abstimmung – seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Der Ausschuß konsultiert insbesondere die Industrie, Verbraucher und Verbraucherverbände. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Der Ausschuß kann zur Frage einer eventuellen notwendigen Weiterentwicklung der in Anhang I bzw. II enthaltenen Auflagen und zur Entwicklung im Bereich der allgemeinen anerkannten Normen für elektronische Signaturprodukte gemäß Artikel 3 Absatz 3 gehört werden.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Zusätzlich werden Tagesordnung, Maßnahmenentwürfe, Fristen, Durchführungsmaßnahmen und Protokolle (einschließlich der Abstimmungsergebnisse) des Ausschusses auf völlig transparente Weise veröffentlicht, so daß interessierte Parteien jederzeit zur Arbeit des Ausschusses beitragen können.

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 29)

*Artikel 10**Artikel 10***entfällt***Konsultation des Ausschusses*

Der Ausschuß ist bei Bedarf zu den in Anhang II aufgeführten Anforderungen an Zertifizierungsdiensteanbieter sowie zu allgemein anerkannten Normen für elektronische Signaturprodukte gemäß Artikel 3 Absatz 3 zu konsultieren.

(Änderung 30)

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Informationen:

- a) Angaben zu freiwilligen nationalen Akkreditierungssystemen einschließlich zusätzlicher Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4,
- b) Namen und Anschriften der für Akkreditierung und Aufsicht zuständigen nationalen Stellen sowie
- c) Namen und Anschriften der akkreditierten nationalen Zertifizierungsdiensteanbieter.

(2) Die auf der Grundlage von Absatz 1 gelieferten Informationen und diesbezügliche Änderungen sind von den Mitgliedstaaten *so schnell wie möglich* zu übermitteln.

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission folgende Informationen:

- a) Angaben zu freiwilligen nationalen Akkreditierungssystemen einschließlich zusätzlicher Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4,
- b) Namen und Anschriften der für Akkreditierung und Aufsicht zuständigen **anerkannten** nationalen Stellen sowie
- c) Namen und Anschriften der akkreditierten nationalen Zertifizierungsdiensteanbieter.

(2) Die auf der Grundlage von Absatz 1 gelieferten Informationen und diesbezügliche Änderungen sind von den Mitgliedstaaten **und anerkannten Stellen binnen einem Monat** zu übermitteln.

(Änderung 31)

Anhang I Buchstabe b

b) den *unverwechselbaren* Namen des Inhabers oder ein *unverwechselbares* Pseudonym, das als solches zu identifizieren ist;

b) den Namen des Inhabers oder ein Pseudonym, das als solches zu identifizieren ist;

(Änderung 32)

Anhang I Buchstabe f

f) den *eindeutigen* Identitätscode des Zertifikats;

f) den Identitätscode des Zertifikats;

(Änderung 33)

Anhang I Buchstabe i

i) gegebenenfalls Begrenzungen *der Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters* oder des Wertes der Transaktionen, für die das Zertifikat gilt.

i) gegebenenfalls Begrenzungen der **Verwendung von Zertifikaten** oder des Wertes der Transaktionen, für die das Zertifikat gilt.

Mittwoch, 13. Januar 1999

VORSCHLAG
DER KOMMISSIONÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Änderung 34)

Anhang II Buchstabe e

- e) müssen vertrauenswürdige Systeme und elektronische Signaturprodukte einsetzen, die Schutz gegen unbefugte Veränderungen der Produkte gewährleisten *und ausschließen, daß sie für andere Zwecke verwendet werden als die, für die sie bestimmt sind*. Sie müssen ferner elektronische Signaturprodukte verwenden, die die technische und kryptographische Sicherheit der unterstützten Zertifizierungsverfahren gewährleisten;
- e) müssen vertrauenswürdige Systeme und elektronische Signaturprodukte einsetzen, die Schutz gegen unbefugte Veränderungen der Produkte gewährleisten. Sie müssen ferner elektronische Signaturprodukte verwenden, die die technische und kryptographische Sicherheit der unterstützten Zertifizierungsverfahren gewährleisten;

Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (KOM(98)0297 – C4-0376/98 – 98/191(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat KOM(98)0297 – 98/0191(COD) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 189 b Absatz 2 und Artikel 57, 66 und 100 a des EG-Vertrags, gemäß denen die Kommission ihren Vorschlag unterbreitet hat (C4-0376/98),
 - gestützt auf Artikel 58 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik und des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0507/98),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 189 a Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, die vom Parlament angenommenen Änderungen in den Gemeinsamen Standpunkt zu übernehmen, den er gemäß Artikel 189 b Absatz 2 des EG-Vertrags festlegen wird;
 4. weist darauf hin, daß die Kommission gehalten ist, dem Parlament jede Änderung vorzulegen, die sie an ihrem Vorschlag in der vom Parlament geänderten Form vorzunehmen gedenkt;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 23.10.1998, S. 5.